

Kollokationsfehler als zentrales Übersetzungsproblem bei angehenden Übersetzern

Felicja Księżyk

Annotation

Die Phraseologie – und dazu gehören auch die einzelsprachspezifischen Kollokationen – gilt zuweilen als Sahnehäubchen auf den Höhen der Sprachkompetenz. Für die (angehenden) vereidigten Übersetzer stellen Kollokationen eine besondere Herausforderung dar, da die Rechtssprache ihre eigenen Formulierungsmuster aufweist, deren Beherrschung eine Schlüsselrolle in der Fachkommunikation spielt. Im Zentrum der Leistungskontrolle bei Übersetzungsaufträgen sollten nach Nord (2006, S. 18) Übersetzungsfehler stehen, die es von sprachlichen Verstößen strikt zu trennen gilt. Obwohl kollokative Fehler bei der Dichotomie zwischen Sprach- und Übersetzungsfehlern auf den ersten Blick in den ersten Bereich zu fallen scheinen, verweist der Beitrag darauf, dass Kollokationsfehler durchaus eine Affinität zu Nord's pragmatischen, konventionsbezogenen und sprachenpaarspezifischen Übersetzungsfehlern zeigen und somit keinen peripheren, sondern zentralen Status bei der Bewertung der Übersetzungsleistung genießen sollten.

Schlüsselwörter

Kollokationen, Übersetzungsfehler, Sprachfehler, Rechtssprache

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Ausübung des Berufes eines vereidigten Übersetzers in Polen

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Beruf des vereidigten Übersetzers und Dolmetschers am 27. Januar 2005 (Ustawa z dnia 25 listopada 2004 r. o zawodzie tłumacza przysięgłego (Dz. U./GBL. Nr. 273, Pos. 2702 mit späteren Änderungen)) sind die Voraussetzungen für die Ausübung dieses Berufes gesetzlich und einheitlich für ganz Polen geregelt. Seitdem müssen sich die Anwärter für diesen Beruf einer staatlichen Prüfung unterziehen, wonach ihre Kompetenzen bei der schriftlichen und mündlichen Translation beurteilt werden. Sie werden somit nicht mehr von einem Bezirksgericht bestellt, sondern nach bestandener Prüfung erhalten sie ein von dem Justizminister ausgestelltes Zeugnis, das den Erwerb der Berechtigung zur Ausübung des Berufes eines vereidigten Übersetzers und Dolmetschers bescheinigt. Mit dem neuen Gesetz änderte sich auch der Status des vereidigten Übersetzers. Während bis dahin davon ausgegangen wurde, dass die Aufgabe der

vereidigten Übersetzer vorwiegend in der Übersetzung von Texten auf Antrag gerichtlicher Institutionen bestehe, wurde dem Gesetzgeber angesichts der sich wandelnden Verhältnisse bewusst, dass die Mitarbeit eines vereidigten Übersetzers auch bei der Übertragung von Dokumenten von und für Privatpersonen, im wirtschaftlichen Verkehr sowie bei Kontakten mit den staatlichen Verwaltungsbehörden unabdingbar ist (vgl. Kubacki, 2012, S. 25). Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung als vereidigter Übersetzer in Polen sind seitdem: die Kenntnis der polnischen Sprache, volle Geschäftsfähigkeit, die bestandene staatliche Prüfung in der Übersetzung / im Dolmetschen aus dem Polnischen in die Fremdsprache und umgekehrt; darüber hinaus dürfen die Anwärter für diesen Beruf nicht vorbestraft sein, und sie haben einen Magisterabschluss vorzuweisen, seit 2011 unabhängig davon, in welcher Fachrichtung sie das Studium absolviert haben (vgl. URL 1). Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Beruf des vereidigten Übersetzers und Dolmetschers im Jahre 2005 ist das Gesetz mehrfach novelliert worden. Die letzten Änderungen stammen vom 5. August 2015 und betreffen u.a. die Möglichkeit, dass der Justizminister den Anwärter für den Beruf des vereidigten Übersetzers von der Voraussetzung des Hochschulabschlusses befreien kann, wenn die Anzahl der Übersetzer für eine Sprache nicht ausreichend sein sollte (vgl. URL 2).¹

2. Kriterien für das Bestehen der staatlichen Prüfung als Zulassungsvoraussetzung für die Ausübung des Berufes des vereidigten Übersetzers

Die genauen Regelungen für die Durchführung der Prüfung zum vereidigten Übersetzer sind in einer Verordnung vom 24. Januar 2005 festgelegt (vgl. URL 4). Das Examen gilt als eine der anspruchsvollsten staatlichen Prüfungen und besteht aus zwei Teilen. Beim schriftlichen Teil dürfen sich die Prüflinge ihrer Wörterbücher bedienen, es dürfen jedoch keine Übersetzungen etwa von Gesetzestexten oder Lehrwerke konsultiert werden. In vier Stunden haben sie vier Texte zu übersetzen: zwei aus dem Polnischen in die Fremdsprache und zwei aus der Fremdsprache ins Polnische. Für den Umfang des Textes gilt eine spezielle Berechnungsformel, so dass ein Text 1800 bis 2000 Zeichen zählt (vgl. Kubacki, 2012, S. 201). Dabei handelt es sich zumeist um gerichtliche Schriftstücke oder andere juristische bzw. amtssprachliche Texte. Für jede Übersetzung können maximal 50 Punkte erzielt werden. Als Bewertungskriterien gelten: inhaltliche Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Original (10 Punkte), fachsprachliche Terminologie und Phraseologie (15 Punkte), grammatische, orthographische und lexikalische Korrektheit (10 Punkte), Einsatz des textsortenadäquaten Sprachregisters (Funktionalstils; 10 Punkte) und Kenntnis formaler Prinzipien bei der Anfertigung beglaubigter Übersetzungen (5 Punkte). Insgesamt kann für den schriftlichen Teil ein Maximalwert von 200 Punkten erreicht werden. Zum Bestehen sind 75%,

1 Zur Kritik der Änderungen im Zusammenhang mit dem Gesetz über den Abbau von Verwaltungsbarrieren für Bürger und Unternehmer siehe Kierzkowska in URL 3.

d.h. 150 Punkte nötig. Zum zweiten, mündlichen Teil der Prüfung treten nur diejenigen Personen an, die den schriftlichen bestanden haben. Auch in diesem Teil haben die angehenden Dolmetscher vier Texte zu übertragen (vom Umfang her zwischen 1125 bis 1500 Zeichen, Leerstellen inbegriffen – vgl. Kubacki, 2012, S. 201), bei zwei davon werden Konsektivübersetzungen aus dem Polnischen in die Fremdsprache gefordert, bei den zwei weiteren sind Stegreifübersetzungen aus der Fremdsprache ins Polnische vorgesehen. Analog wie beim schriftlichen Teil können für die Übertragung jedes Textes höchstens 50 Punkte vergeben werden. Die Bewertungskriterien entsprechen den Maßstäben im schriftlichen Teil, nur anstatt des letzten Kriteriums werden im mündlichen Teil die phonetisch-intonatorische Korrektheit, Aussprache und die Flüssigkeit des Sprechens berücksichtigt. Voraussetzung für das Bestehen des mündlichen Teils ist ebenfalls das Erreichen von mindestens drei Vierteln der vorgesehenen Gesamtpunktzahl.

In den Jahren 2005-2009 wurden insgesamt 166 Prüfungen in 31 Sprachen durchgeführt. Die meisten bezogen sich auf besonders häufig gesprochene Sprachen mit Deutsch auf Platz eins (40 Prüfungen), gefolgt von Englisch (38 Prüfungen) (vgl. Kubacki, 2012, S. 194). Pro Jahr fanden somit durchschnittlich 8 Prüfungen für das Sprachenpaar Deutsch-Polnisch statt. Auch in den Folgejahren blieb die Beliebtheit des Deutschen auf gleichem Niveau. Den Prüfungsergebnissen auf der Seite des Justizministeriums ist zu entnehmen, dass 2011 fünf Prüfungen für das Deutsche durchgeführt wurden, 2012 sechs, 2013 vierzehn, 2014 zehn und 2015 fünf. Daraus resultiert auch, dass die Anzahl vereidigter Übersetzer für das Deutsche in Polen am höchsten ist und sich auf 3839 beläuft, gefolgt von Übersetzern für die englische Sprache (2693; Stand vom 10.02.2016).

In den Jahren 2007-2009 sind 346 Kandidaten zur Staatsprüfung für die deutsche Sprache angetreten. Den schriftlichen Teil haben 151 von ihnen bestanden (43,6 %). Erfolgreich im mündlichen Teil waren nur 78 Prüflinge (22,5%). Nach Kubacki erlaubt dieses Ergebnis, die Kandidaten für den Beruf des Übersetzers für die deutsche Sprache als die am schlechtesten vorbereiteten einzustufen. Viel besser gestaltet sich in diesen Jahren das Verhältnis der bestandenen zur Gesamtzahl der abgelegten Prüfungen bei allen anderen Sprachen und ist am besten im Fall des Spanischen und Ukrainischen: Je 44% der Kandidaten haben beide Prüfungsteile bestanden (vgl. Kubacki, 2012, S. 197). In den späteren Jahren liegt die Erfolgsquote der schriftlichen Prüfung für das Deutsche weiterhin stets unter der Hälfte und macht im Jahre 2011 41,8% aus, 2012 44,8%, 2013 49%, 2014 43,5% und 2015 47,8%. Aus der vom Justizminister geführten Liste der vereidigten Übersetzer lassen sich auch Schlussfolgerungen hinsichtlich der Erfolgsquote der Kandidaten in beiden Teilen der Prüfung ziehen. In den Jahren 2011-2015 sind 135 neue vereidigte Übersetzer für die deutsche Sprache bestellt worden. Gemessen an der Anzahl der Kandidaten, die sich in diesen Jahren der Staatsprüfung unterzogen haben (496), ergibt das eine Erfolgsquote von 27,2%. In den Jahren 2012-2014 liegt die

durchschnittliche Erfolgsquote allerdings ebenfalls nur bei 24% (angemeldet haben sich 372 Kandidaten; davon haben 90 beide Prüfungsteile bestanden).

Angesichts dessen stellt sich die Frage, worin die Gründe für diese niedrige Erfolgsquote liegen bzw. welche Fehler bei den angehenden Übersetzern auftreten.

3. Fehler bei der Übersetzung

Nach Kubacki (2009, S. 15) liegt der Grund für die hohe Durchfallquote bei der Staatsprüfung in der schwachen Vorbereitung der Kandidaten auf die Prüfung. Dabei führt er aus:

„Grundlegende Defizite sind nach Meinung der Mitglieder des Staatlichen Prüfungsausschusses auf Folgendes zurückzuführen:

- eine unzureichende grammatische Kompetenz in der Gemeinsprache,
- Mangel an grundlegenden Wortbildungs- und syntaktischen Strukturen in den Fachtextsorten sowohl im Polnischen als auch in der Fremdsprache (gerichtliche und amtliche Schriftsätze, Wirtschaftskorrespondenz, Verträge und andere Fachtexte),
- Mangel an Basiswissen in der juristischen Terminologie sowohl in der Mutter- als auch in der Fremdsprache,
- Mangel an translatorischem Grundwissen (geeignete Translationsstrategien / -verfahren, Translationstheorie, Fachübersetzung),
- Fehlen an eigen ausgearbeiteten Dolmetschtechniken, besonders im Bereich des Konsektivdolmetschens (Notiztechniken, Transfer des Ausgangstext-Sinns, Antizipation).“ (Kubacki, 2009, S. 15).

Während in der Didaktik Fehler bei manchen Hypothesen zum Fremdspracherwerb, etwa dem gegenwärtig dominanten Paradigma der Zweitspracherwerbsforschung – dem *Interlanguageansatz* (und dem damit verbundenen Ausgehen von einer *Lernersprache* bzw. *Interimsprache* oder auch einem *approximative system*) in einem etwas anderen Licht als üblicherweise aufgefasst werden – sie werden nicht unbedingt negativ, sondern positiv gesehen, als Indiz dafür, was der Lerner kann (vgl. Koepfel, 2013, S. 9-14), kann man jedoch bei den Anforderungen an die vereidigten Übersetzer davon ausgehen, dass deren Interimsprache weitgehend muttersprachlichen Kompetenzen entsprechen sollte, sich also dem Niveau eines Muttersprachlers maximal angenähert haben sollte. Nach Nord (2006, S. 18) sollte die „hinreichende Beherrschung der Zielsprache [...] Voraussetzung der Übersetzungsleistung sein und nicht Gegenstand der Leistungskontrolle.“ Nord plädiert daher dafür, Übersetzungsfehler von sprachlichen Fehlern zu trennen:

„Echte Übersetzungsfehler, also Verstöße gegen die Instruktionen des Übersetzungsauftrags, müssen von Fehlern, die aus einer mangelhaften Be-

herrschaft der Zielsprache resultieren, abgegrenzt und getrennt betrachtet werden.“ (Nord, 2006 S. 26).

Als Übersetzungsfehler betrachtet Nord Verstöße, die aus unzureichender translatorischer Kompetenz der Übersetzer resultieren, und unterscheidet dabei:

- 1) pragmatische Übersetzungsfehler, wenn der Appellfunktion gegenüber der referentiellen und der expressiven Funktion kein Vorrang eingeräumt wird bzw. wenn der Zieltext nicht in die Zielsituation eingebettet wird,
- 2) konventionsbezogene Übersetzungsfehler, wenn der Zieltext formal nicht an zielkulturelle Konventionen angepasst ist,
- 3) sprachenpaarspezifische Übersetzungsfehler, wenn zielsprachliche Gebrauchsnormen nicht eingehalten werden (vgl. Nord, 2006, S. 20), „aufgrund von Interferenzen mit ausgangssprachlichen Strukturen“ (Nord, 2002, S. 130).

Zentral bei der Bewertung der Translationsqualität sollten somit Nord zufolge translatorische Fehler sein, was allerdings in der Praxis, wie das den Kriterien bei der staatlichen Prüfung zum vereidigten Übersetzer in Polen zu entnehmen ist, schwerlich durchsetzbar ist, da die Prüflinge offenbar nicht immer die erforderlichen Sprachkompetenzen mitbringen. Konsultiert man andere Translationswissenschaftler, so wird deutlich, dass deren Bewertungskriterien für Übersetzungen keineswegs einheitlich sind und zwischen sprachlichen Normverstößen und Übersetzungsfehlern oft fließende Übergänge bzw. Inklusionsbeziehungen bestehen. Bei Hejwowski überlappen sich die Kategorien der Übersetzungsfehler mit sprachlichen Normverstößen, insbesondere, was seine Fehler der syntagmatischen Übersetzung angeht. Darunter versteht er Fehler, die darauf zurückzuführen sind, dass sprachliche Strukturen der Ausgangssprache oft automatisch durch zielsprachliche Strukturen ersetzt werden, ohne dass damit der Versuch einer eingehenden Analyse des Inhalts des übersetzten Textes einhergehen würde (vgl. Hejwowski, 2009, S. 142). Dies kann auch damit verbunden sein, dass bei der Übersetzung „blind“ auf die typischsten, in Wörterbüchern angegebenen Äquivalente zurückgegriffen wird, dass sogenannte falsche Freunde des Übersetzers, Kalkierungen (der Wortfolge oder fremder Kollokationen) oder ungerechtfertigte Entlehnungen eingesetzt werden (vgl. Hejwowski, 2009, S. 142-146). Neben den Fehlern der syntagmatischen Übersetzung unterscheidet Hejwowski noch Fehler aufgrund von Fehlinterpretation (deren Untergruppe ‚falsche Deutung der Textmodalität‘ entspricht Nord’s pragmatischen Fehlern), Durchführungsfehler (inkorrekte Einschätzung des Rezipientenwissens, Unterdifferenzierung bzw. Übergeneralisierung, Fehler in der Zielsprache – die nach Nord wiederum sprachliche Verstöße darstellen, Fehler aus Mangel an Allgemein- und Fachwissen) sowie metatranslatorische Fehler (Wahl der Übersetzungstechnik, Auslassungen, Zusätze, Belassen zweier Übersetzungsfassungen, keine Korrektur von Fehlern im Original, überflüssige bzw. unzureichende Erklärungen) (vgl. Hejwowski, 2009, S. 147-157).

Allein aus diesen Kategorisierungen von Fehlern, die beim Übersetzen zutage treten können, dürfte klar geworden sein, dass der Umgang damit sehr unterschiedlich sein kann. Kein Konsens besteht allerdings nicht nur in der Frage ihrer Einstufung, sondern auch in der Bewertung der Translationsqualität an sich, wie das folgende Zitat veranschaulicht:

„In der Tat konnte durch Bewertungsstudien [...] mehrfach nachgewiesen werden, dass jede Prüfungsinstanz ihre eigenen Bewertungsmaßstäbe anwendet und auf diese Weise ein und dieselbe Übersetzung bei der Benotung ganz unterschiedliche Ergebnisse erzielen kann. [...] [Daraus] geht hervor, dass die Benotung im deutschen Notensystem bei der Bewertung derselben translatorischen Leistung nicht nur zwischen zwei, sondern gar vier Notensufen schwankte und somit die Bandbreite zwischen gut und ungenügend (= nicht bestanden) ausfüllte.“ (Martin, 2007, S. 405)

Bei der Dichotomie zwischen Sprach- und Übersetzungsfehlern scheinen kollokative Fehler auf den ersten Blick sprachliche Normverstöße darzustellen und würden als solche nach Nord keinen Gegenstand der Leistungskontrolle bei Übersetzungen bilden. Darauf verweist auch beispielsweise Martin, indem sie Kollokationen auf der Ebene der Erfassung der ausgangssprachlichen Kohäsionsbeziehungen platziert und schreibt:

„Bei der defizitären Produktion von Kohäsionsbeziehungen im ZT handelt es sich aus strukturalistischer Sicht der Grammatik um die sogenannten Sprachfehler, die von zahlreichen Autoren meist dichotom den Übersetzungsfehlern gegenübergestellt werden.“ (Martin, 2007, S. 409)

Allerdings weisen diese sprachlichen Phänomene aufgrund ihres komplexen Charakters durchaus Berührungspunkte mit all den nach Nord differenzierten Kategorien von Übersetzungsfehlern auf. Nach Wiesmann impliziert die Berücksichtigung der Übersetzungssituation, also der ZIELTEXT-Pragmatik, ebenso die Erfassung und angemessene Übersetzung der Phraseologie, Kollokationen inbegriffen (vgl. Wiesmann, 2007, S. 645). Kollokative Verstöße bilden somit auch pragmatische Verstöße. Da es sich bei Kollokationen um konventionalisierte, oft einzelsprachspezifische Wortkombinationen handelt, zeigen Kollokationsfehler auch eine – zumindest oberflächliche – Affinität zu Nord's konventionsbezogenen und sprachpaarspezifischen Übersetzungsfehlern.

4. Kollokative Fehler bei Anwärtern auf den Beruf des vereidigten Übersetzers

Kollokationen stellen komplexe sprachliche Phänomene dar. Es handelt sich dabei um Wortverbindungen zumeist zweier Wörter, deren gemeinsames Vorkommen

nicht durch grammatische Regeln bedingt ist: vielmehr stellen sie Erscheinungen der Sprachnorm dar. Es handelt sich dabei um stabile, beschränkt substituierbare, z.T. morphosyntaktisch fixierte, assoziative, konventionalisierte und (halb-)kompositionelle Wortverbindungen, die oft einzelsprachspezifisch sind (vgl. Księżyk, 2014). Simmonæs (2015, S. 17) vertritt den Standpunkt, auch in Anlehnung an andere Autoren, dass

„Kollokationen für den Übersetzer eine besondere Herausforderung darstellen [...] [,] es [reiche] in einer Fachkommunikation nicht aus [...], nur die relevante Terminologie (Fachwortschatz) erworben zu haben und diese zu beherrschen, sondern dass der Schlüssel zur Bewältigung fachkommunikativen Handelns in der Beherrschung der fachgebietspezifischen Kollokationen liege.“

Häufig auftretende Fehler beruhen nach Kielar (2008, S. 167-168) darauf, dass bestimmte Termini und Formulierungen nicht an die Konvention und Tradition der Zielsprache angepasst werden, wobei gerade die Bildung kollokativer Einheiten gemäß den Standards in der Zielsprache erfolgen sollte (vgl. Jędrzejowska, 2009, S. 89). Diese mangelnde Anpassung im Falle von Fachsprachen kann auch die Muttersprache betreffen, da bei angehenden Übersetzern mit wenig Translationserfahrung oftmals das Bewusstsein dafür fehlt, wie wichtig auch die Kenntnis der Muttersprache für die Qualität der Übersetzung ist, und ebenso dafür, dass Fachsprachen nicht parallel zur Muttersprache erworben werden, sondern mühsam erlernt werden müssen (vgl. Kielar, 2008, S. 168). Die Folge ist, dass eine Übersetzung mit kollokativen Verstößen sprachlich teilweise nicht immer auf den ersten Blick inkorrekt erscheinen muss; dadurch kann jedoch entweder der Sinn verfehlt werden (und Sinnfehler ordnet Kautz (2002, S. 281) in den Bereich der Pragmatik) – bei halbidiomatischen Kollokationen können damit Fehler aufgrund von Fehlinterpretation (nach Hejwowski) einhergehen –, oder aber die Erwartungskonformität der Mitglieder einer Sprachgemeinschaft kann verletzt werden, was dazu führt, dass ihre Aufmerksamkeit vom Inhalt der Aussagen abgelenkt und auf die Ausdrucksform gerichtet wird (vgl. Ludewig, 2005, S. 178).

Im Folgenden soll beispielhaft auf einige Fehler eingegangen werden, die von angehenden Übersetzern, Studierenden eines Translationsstudiums im Postgraduiertenstudiengang an der Universität Opole / Oppeln, begangen wurden. Im Rahmen des dreisemestrigen Studiums wurden den Anwärtern auf den Übersetzerberuf unter anderen folgende Fächer angeboten: Übersetzungstheorie, Übersetzungsstrategien, kulturelle Kompetenz in der Berufspraxis des Übersetzers, Konsekutivdolmetschen, Rechtsgrundlagen des Übersetzerberufs, Berufskodex für Übersetzer und Übersetzungen juristischer Texte. Bei der Übersetzung juristischer Schriftstücke wurde unter Anderem auch auf Aspekte der Phraseologie der Rechtssprache einschließlich Kollokationen eingegangen.

In den zu Übungszwecken angefertigten Übersetzungen begegnen dennoch eine Reihe von kollokativen Unzulänglichkeiten. Mit Fehlern der syntagmatischen Übersetzung und Fehlern aufgrund einer Fehlinterpretation zugleich haben wir bei der Übertragung einer Vollmacht zu tun, wo es im deutschen Zieltext heißen müsste:

„Kornelia XX erteilt ihrer Mutter Krystyna XX die Vollmacht dazu, im Grundbuchverfahren notwendige Anträge zu stellen und Erklärungen abzugeben.“ Statt dessen hat eine Studierende den polnischen Ausgangstext: „Kornelia XX udziela pełnomocnictwa matce, Krystynie XX, do składania koniecznych wniosków i oświadczeń w postępowaniu wieczysto-księgowym“ mit „Kornelia XX erteilt ihrer Mutter, Krystyna XX, die Vollmacht zur Aufsetzung von notwendigen Anträgen und Erklärungen, welche erforderlich werden zu Vorgehen des Grundbuchs“ übersetzt. Aufgrund des syntagmatischen Übersetzungsfehlers kommt das Wichtigste in diesem Satz – für welche Rechtshandlung die Vollmacht erteilt wird – abhanden. Ohne Kenntnis des Ausgangstextes ist dem deutschsprachigen Leser dieser Übersetzung völlig unverständlich, was mit „Vorgehen des Grundbuchs“ gemeint sein könnte. Zwar kann das Verb *postępować* kontextlos ins Deutsche mit *vorgehen* übertragen werden, das davon abgeleitete Substantiv *postępowanie* wäre jedoch in diesem Kontext mit *Verfahren* zu übersetzen. Bei der Übersetzung „Aufsetzung von notwendigen Anträgen und Erklärungen“ kann der Rezipient diese Wortgruppe womöglich aufgrund der polysemen Bedeutung des Verbs *aufsetzen* im Sinne von „etw. in einem bestimmten Wortlaut angemessen schriftlich formulieren“ verstehen (Duden, 1996, S. 164), dadurch wird jedoch ebenfalls der ursprüngliche Sinn verfälscht, da im Ausgangstext von Antragsstellung und Abgabe von Erklärungen die Rede war.

Ebenso reich an kollokativen Verstößen ist die Fassung einer anderen Studierenden:

„Kornelia XX erteilt ihrer Mutter, Krystyna XX die Vollmacht, zu allen Anträgen und den Erklärungen abzulegen, welche sie sich als unerlässlich und notwendig erweisen bei dem Grundbuchvorgehen“. Abgesehen von grammatisch-orthografischen Fehlern (unter Anderem falsche Kommasetzung bei Appositionen, falsche Wortfolge) und der syntagmatischen Übertragung von *postępowanie*, worauf bereits eingegangen wurde, werden auch hier die Kollokationen *składanie wniosków* und *składanie oświadczeń* inadäquat übertragen. Weder *Anträge* noch *Erklärungen* werden nämlich im Deutschen *abgelegt*, *ablegen* lässt sich *eine Prüfung*, *ein Eid*, *Rechenschaft*, *ein Bekenntnis* oder *Geständnis*.

Eine andere Studentin überträgt ebenfalls „blind“, ohne den Ausgangstext zu analysieren, „Kornelia XX oświadcza, że jest mężatką, umów majątkowych małżeńskich nie zawierała“ mit: „Kornelia XX erklärt, dass sie verheiratet ist und keine Eheverträge enthalten hat.“ Dabei erkennt sie nicht, dass das Verb *zawierać* mit dem Substantiv *umowy* eine kollokative Verbindung eingeht und nicht kontextlos übersetzt werden kann; vielmehr wäre hierbei in der Zielsprache die Kollokation *Verträge schließen* äquivalent.

An den angeführten Beispielen ist zu erkennen, dass kollokative Verstöße keineswegs nur Sprachfehler darstellen. Dadurch wird gegen die Konventionen der Zielsprache verstoßen, der Inhalt des Ausgangstextes wird nicht adäquat übersetzt, worauf es bei Rechtstexten besonders ankommt; was dazu führt, dass der Übersetzungsauftrag nicht erfüllt wird und derartige Verstöße nicht als Sprach-, sondern als Übersetzungsfehler zu betrachten sind. Ihnen gebührt somit kein peripherer, sondern ein zentraler Status bei der Bewertung der Übersetzungsleistung.

Weitere Fehler dieser Art stellt die folgende Tabelle dar. Sie betreffen sowohl kollokative Verbindungen, in denen das Polnische die Zielsprache bildet...

Fehlerhafte Formulierung	Korrekturvorschlag
sąd spadku (Nachlassgericht)	sąd spadkowy / sąd właściwy w sprawie spadkowej
zawiazywanie stosunków umownych (Vertragsverhältnisse schließen)	nawiazywanie stosunków umownych
pełnomocnictwo zawiera umocnienie (die Vollmacht umfasst die Ermächtigung)	pełnomocnictwo zawiera umocowanie
sprawy będące następstwem spraw rozwodowych (Scheidungsfolgesachen)	sprawy okołorozwodowe
pełnomocnictwo umacnia (die Vollmacht ermächtigt)	pełnomocnictwo upoważnia
pełnomocnictwo upoważnia do przestawicielstwa (die Vollmacht ermächtigt zur Vertretung)	pełnomocnictwo upoważnia do reprezentowania
pełnomocnictwa udziela się do zastępstwa (die Vollmacht wird erteilt zur Vertretung)	pełnomocnictwa udziela się do reprezentowania
małoletni, reprezentowany prawnie (der Minderjährige, gesetzlich vertreten)	małoletni, ustawowo reprezentowany
należy przyznać wnioskodawcy zezwolenie na zwolnienie z kosztów procesowych (dem Antragsteller ist Prozesskostenhilfe zu bewilligen)	wnioskodawcy należy udzielić zwolnienia od kosztów procesowych
prawni przedstawiciele (gesetzliche Vertreter)	przedstawiciele ustawowi

sąd odpowiedni dla miejsca zamieszkania (das für den Wohnort zuständige Gericht)	sąd właściwy dla miejsca zamieszkania
w przypadku osób nie posiadających pełnych zdolności do czynności prawnych (für nicht voll geschäftsfähige Personen)	w przypadku osób nie posiadających pełnej zdolności do czynności prawnych

...als auch solche, in denen Deutsch die Zielsprache ist:

Fehlerhafte Formulierung	Korrekturvorschlag
Aushändigung des Vertragsgegenstands (wydanie przedmiotu umowy)	Herausgabe des Vertragsgegenstands
Vollbringen der Tätigkeiten (dokonywanie czynności)	Vornahme von Rechtsgeschäften
die Tätigkeit vollenden (dokonywać czynności prawnych)	das Rechtsgeschäft vornehmen
jegliche Erklärungen und Anträge abzugeben (składanie wszelkich oświadczeń i wniosków)	jegliche Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen
Antragstellung und Stellung von Erklärungen (składanie wszelkich oświadczeń i wniosków)	Antragstellung und Abgabe von Erklärungen
den Vollmachtgeber der Zwangsvollstreckung zu unterwerfen (poddanie mocodawcy egzekucji)	den Vollmachtgeber der Zwangsvollstreckung zu unterziehen
Entlassung der Gerichtskosten (zvolnienie od kosztów sądowych)	Prozesskostenhilfe
das Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, Geschehen am 20. Juni 1956 (Konwencja o dochodzeniu roszczeń alimentacyjnych za granicą, sporządzona 20 czerwca 1956 r.)	das Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, ausgefertigt am 20. Juni 1956
rechtliche Personen (osoby prawne)	juristische Personen
Unternahme von Handlungen (dokonywanie czynności)	Vornahme von Handlungen

auf den von dem Bevollmächtigten an- gesetzten Bedingungen (na warunkach według uznania pełnomocnika)	zu den von dem Bevollmächtigten aufgestellten Bedingungen
grundbuchliches Verfahren	Grundbuchverfahren
Eintritt in andere Handlungen (pode- jmowanie innych czynności)	Vornahme anderer Geschäfte

5. Fazit

Auch wenn in der einschlägigen Literatur oftmals dafür plädiert wird, Sprachfehler von Übersetzungsfehlern zu unterscheiden und nur die letzteren zum Gegenstand der Leistungskontrolle bei Übersetzungsaufträgen zu machen, finden bei der staatlichen Prüfung zum vereidigten Übersetzer in Polen beide Arten von Verstößen ihre Berücksichtigung. Der angemessene Einsatz fachsprachlicher Terminologie und Phraseologie und damit auch der Kollokationen wird dabei als Bewertungskriterium am stärksten gewichtet. Dies dürfte auch damit zusammenhängen, dass kollokative Verstöße nicht nur sprachliche, lexikalische Fehler darstellen, sondern damit auch die pragmatische Ebene verletzt werden kann und insbesondere bei Übertragung von Rechtstexten dadurch oft der Übersetzungsauftrag nicht erfüllt wird. Empfehlenswert wäre es daher, angehende Übersetzer stärker für die Wichtigkeit kollokativer Verbindungen zu sensibilisieren. Für die juristische Fachlexikographie wäre es wünschenswert, „getrennte Wörterbücher für die einzelnen Rechtsbereiche zu erstellen“ (Płomińska, 2015, S. 221), in denen fachrelevante Kollokationen auf eine benutzerfreundliche Weise lemmatisiert wären.

Abstract

In the opinion of many translation scholars, when evaluating the quality of the translation it is essential to distinguish between language errors and translation errors, wherein translational errors should have a decisive impact on the assessment of the translation. The article shows that the mentioned dichotomy has by no means a strict character, but rather there are smooth boundaries and differences in the perception of what translational errors are. And so the analysis of collocation errors in translations of trainee certified translators allows us to say, that contrary to the usual treatment for language errors due to the complex nature of the failures in terms of collocation, they often correspond with translational errors distinguished by Christiane Nord (2006, S. 18), namely pragmatic errors, errors in the field of textual conventions and the specificity of language pairs.

Difficulties in using the appropriate collocations, as well as the fact that the use of the terminology and phraseology of the specialised sublanguage is the most prominent criterion during the state examination for a certified translator, lead

us to the conclusion that more emphasis should be put on training in the field of translations of compound collocations in the education of future translators. Also an invaluable aid in the translation of legal texts would be the creation of bilingual dictionaries of collocations, separately for each branch of law.

Keywords

collocations, translation errors, linguistic errors, legal language

Literaturverzeichnis

Duden (1996) = *Deutsches Universalwörterbuch A – Z*. Hg. vom Wissenschaftlichen Rat und den Mitarbeitern der Dudenredaktion. Mannheim: Duden.

Hejwowski, Krzysztof (2009). Klasyfikacja błędów tłumaczeniowych – teoria i praktyka. In: Kopczyński, Andrzej / Kizeweter, Magdalena (Hg.). *Jakość i ocena tłumaczenia*. Warszawa: Wydawnictwo SWPS Academica. S. 141-161.

Jędrzejowska, Izabela (2009). Specyfika przekładu tekstów prawnych a wybory tłumacza na przykładzie angielskich tłumaczeń tekstów ustaw. In: Kopczyński, Andrzej / Kizeweter, Magdalena (Hg.). *Jakość i ocena tłumaczenia*. Warszawa: Wydawnictwo SWPS Academica. S. 87-94.

Kautz, Ulrich (2002). *Handbuch Didaktik des Übersetzens und Dolmetschens*. München: Iudicum.

Kielar, Danuta (2008). *Tłumaczenie prawnicze*. Warszawa: Translegis.

Koepfel, Rolf (2013). *Deutsch als Fremdsprache – Spracherwerblich reflektierte Unterrichtspraxis*. Baltmannsweiler: Schneider.

Księżyk, Felicja (2014). Die Routiniertheit des Sprachgebrauchs am Beispiel kollokativer Verbindungen. In: *Convivium*, S. 71-91.

Kubacki, Artur Dariusz (2009). Fehler in der Fachübersetzung der Kandidaten für einen staatlich vereidigten Übersetzer. In: Mrożewska, Anna (Hg.). *Philologische Ostsee-Studien*. Koszalin: Politechnika Koszalińska. S. 11-28 (=Zeszyty Naukowe Instytutu Neofilologii i Komunikacji Społecznej Nr 2).

Kubacki, Artur Dariusz (2012). *Tłumaczenie poświadczone. Status, kształcenie, warsztat i odpowiedzialność tłumacza przysięgłego*. Warszawa: Wolters Kluwer.

Ludewig, Petra (2005). *Korpusbasiertes Kollokationslernen. Computer-Assisted Language Learning als prototypisches Anwendungsszenario der Computerlinguistik*. Frankfurt am Main: Lang.

Martin, Silke Anne (2007). Modell zur Fehlerklassifikation in der Übersetzung.

In: Schmitt, Peter A. / Jüngst, Heike E. (Hg.). *Translationsqualität*. Frankfurt am Main: Lang. S. 405-416

Nord, Christiane (2002). *Fertigkeit Übersetzen. Kurs zur Einführung in das Übersetzenlernen und Übersetzenlehren*. Alicante: ECU.

Nord, Christiane (2006). Translationsqualität aus funktionaler Sicht. In: Schippel, Larisa (Hg.). *Übersetzungsqualität: Kritik – Kriterien – Bewertungshandeln*. Berlin: Frank & Timme. S. 11-30.

Płomińska, Małgorzata (2015). Juristische Fachlexikographie am Beispiel zweisprachiger Rechtswörterbücher des Sprachenpaars Deutsch-Polnisch. In: *Germanica Wratislaviensia* (140), Acta Universitatis Wratislaviensis No 3658, S. 211-223.

Simonnæs, Ingrid (2015). *Basiswissen deutsches Recht für Übersetzer. Mit Übersetzungsübungen und Verständnisfragen*. Berlin: Frank & Timme.

Wiesmann, Eva (2007). Qualität der Rechtsübersetzung – der Beitrag von JUSLEX. In: Schmitt, Peter A. / Jüngst, Heike E. (Hg.). *Translationsqualität*. Frankfurt am Main: Lang. S. 637-647.

Internetquellen

URL 1: Online verfügbar unter <https://bip.ms.gov.pl/pl/rejstry-i-ewidencje/tlumacze-przysiegli/informacje-dla-osob-pragnacych-uzyskac-prawo-do-wykonywania-zawodu-tlumacza-przysieglego/>, [9.02.2016].

URL 2: Online verfügbar unter <https://bip.ms.gov.pl/pl/rejstry-i-ewidencje/tlumacze-przysiegli/aktualnosci/news,7789,nowelizacja-ustawy-o-zawodzie-tlumacza.html>, [9.02.2016].

URL 3: Kierzkowska, Danuta (2015). *Stanowisko Polskiego Towarzystwa Tłumaczy Przysięgłych i Specjalistycznych „Tepis” ws. zmiany ustawy o zawodzie tłumacza przysięgłego*. Online verfügbar unter: <http://www.tepis.org.pl/pdf-doc/prawo/stan-uztp.pdf>, [23.06.2016].

URL 4: Rozporządzenie Ministra Sprawiedliwości z dnia 24 stycznia 2005 r. w sprawie szczegółowego sposobu przeprowadzenia egzaminu na tłumacza przysięgłego (Dz. U. z dnia 26 stycznia 2005 r.). Online verfügbar unter <http://isap.sejm.gov.pl/DetailsServlet?id=WDU20050150129>, [23.06.2016].

URL 5: Online verfügbar unter <http://bip.ms.gov.pl/pl/rejstry-i-ewidencje/tlumacze-przysiegli/wyniki-egzaminow-pisemnych/>, [10.02.2016].